

# RS OGH 1971/3/15 Bkd31/70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1971

## Norm

DSt 1872 §2 H

## Rechtssatz

Wenn ein Rechtsanwalt sich zu derart raffinierten Täuschungshandlungen hat hinreißen lassen und Entwertungsspuren auf Briefmarken durch Radieren, Rasieren und in einzelnen Fällen durch Auseinanderscheiden der Briefmarken, die wieder zusammengeklebt wurden, zu beseitigen und zu verdecken trachtete, dann ist er auf Grund seiner Wesensart nicht für den Beruf eines Rechtsanwaltes geeignet (Streichung von der Liste, Verurteilung wegen Verbrechens des Betruges).

## Entscheidungstexte

- Bkd 31/70  
Entscheidungstext OGH 15.03.1971 Bkd 31/70  
Veröff: AnwBl 1974,51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0055962

## Dokumentnummer

JJR\_19710315\_OGH0002\_000BKD00031\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)